

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 16.

Donnerstag den 16. Januar.

1868.

Am heutigen Tage, an welchem die vaterländischen Truppen, welche so viele Jahre hindurch die Garnison unserer Stadt bildeten, nach längerer Abwesenheit zu uns zurückkehren, rufen wir Denselben im Namen der Stadt Leipzig ein herzliches Willkommen! entgegen.

Mögen die auf gegenseitige Achtung gegründeten Bande der Freundschaft und Geselligkeit, welche Leipzig immer mit seiner Garnison verknüpften, vom heutigen Tage ab beide Theile von Neuem recht innig und lange vereinen!

Leipzig, den 16. Januar 1868.

Der Rath.  
Dr. E. Stephani.

Die Stadtverordneten.  
Emmerich Anschütz,  
Vicevorsteher.  
Schleißner.

## Bekanntmachung,

die Benutzung der Wasserleitung betreffend.

Unsere am 9., 11. und 14. Juni 1867 erlassene Bekanntmachung, in welcher wir auf die Verschwendungen von Wasser aus der neuen Wasserleitung aufmerksam machen und zu einer wirklichen Benutzung der neuen Wasserleitung ermahnten, hat nicht allenthalben den gehofften Erfolg gehabt.

Nicht nur, daß durch fortgesetztes muthwilliges Offnen und nicht rechtzeitiges Verschließen der Hähne an öffentlichen Ständern das Wasser auf die nutzloseste Weise vergeudet wird, ist in letzterer Zeit wiederholt darüber bei uns Anzeige gemacht worden, daß angeblich zur Verhinderung des Eintrierens in Haushaltungen die Wasserhähne Stunden, ja Nächte hindurch offen gehalten werden, in dessen Folge eine große Quantität Wasser dem wirtschaftlichen Gebrauche entzogen wird und ungenutzt verloren geht.

Ein solcher Missbrauch ist nach den Bestimmungen des Regulativs vom 6. Juli 1865, dem sich die Besitzer von Privataberleihungen unterworfen haben, strafbar und darf im Interesse einer der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Anstalt nicht geduldet werden.

Unter Bezugnahme auf die anfangs erwähnte Bekanntmachung bestimmen wir daher hierdurch,  
daß die Wasserhähne in Haushaltungen und in sonstigen Privattablissements nur bei regulärem Gebrauch des Wassers geöffnet werden dürfen, nach dessen Beendigung aber sofort zu schließen sind,

mit dem Hinzufügen,  
daß Zu widerhandlungen hiergegen — vorbehältlich der Ansprüche auf Schadenersatz — zeitweise oder dauernde Wasserentziehung zur Folge haben werden.

Indem wir schließlich Eltern, Erzieher und Lehrherren hierdurch auffordern, jedes muthwillige Offnen der Hähne an öffentlichen Ständern, sowie sonstige Verleihungen der letzteren und anderer öffentlichen Brunnen den ihrer Obhut anvertrauten Kindern und Lehrlingen auf Nachdrücklichkeit zu verbieten, hoffen wir von dem Tact und dem Gemeinsinn des Publicums, daß dasselbe gegen derartigen Unfug selbst mit der erforderlichen Energie einschreiten und bez. die Contravenienten bei uns zur Anzeige bringen werde.

Leipzig, am 13. Januar 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Ritscher, Ref.

## Bekanntmachung.

Nachdem die in den Ortschaften Zweinaundorf und Holzhausen seiner Zeit aufgetretene Schafpockenpest wiederum erloschen ist, so wird das in Bezug hierauf unter dem 14. September 1867 erlassene Verbot des Durchtriebs von Schafvieh durch jene Orte und deren Fluren andurch wieder aufgehoben.

Königliches Gerichtsamt Leipzig I., den 27. December 1867.

Lizendorf.

Feller.

## Holzauction.

Freitag am 17. d. M. Vormittags von 9 Uhr an sollen im Connewitzer Revier, und zwar in den s. g. Probsteien, mehrere Hundert Lang- und Abraumhaufen gegen 15 Mgr. Anzahlung für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle angefügten Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 7. Januar 1868.

Des Raths Forst-Deputation.

## Das königl. sächsische Schützenregiment Nr. 108.

xix Leipzig, 15. Januar. Morgen soll der Einmarsch eines Bataillons des aus den früheren Jägerbataillonen unserer vaterländischen Armee gebildeten Schützenregiments Nr. 108 (Füsilierregiment) erfolgen. In Nr. 364 vom 30. December des vorigen Jahrganges gaben wir in diesen Blättern die Namen des ganzen Offiziercorps desselben. Heute wollen wir nur mit einigen Worten daran erinnern, daß das Regiment eben wegen seiner Zusammensetzung aus den Elementen der früheren königl. sächsischen leichten Infanterie eine höchst interessante Geschichte hat.

„Auch der Soldat hat seinen Stammbaum“, schrieb der bekannte Militärschriftsteller — Oberpostrath Pöntz (seine Chiffre war in der Deutschen Vierteljahrsschrift und sonst P.) — „auch der Soldat hat seinen Stammbaum: es ist die Geschichte seines Regiments“.

Am 1. October 1859 beging die königlich sächsische leichte In-

fanterie das Jubelfest ihres funfzigjährigen Bestehens. Diese Truppe hat eine eigne Geschichte, wie wenige unserer Armeen, denn sie ist seit ihrer Errichtung bei allen Wechselseitigkeiten unvermischt geblieben (Graf Albrecht von Holzendorff, Generalleutnant a. D.: Geschichte der Königlich Sächsischen Leichten Infanterie von ihrer Errichtung bis zum 1. October 1859. Als Festsgabe bei deren funfzigjährigen Jubelfeier zusammengestellt. [Als Manuscript gedruckt]. Leipzig 1860).

Der Zeitraum, den die Truppe seit ihrer Errichtung durchlebt hat, ist zwar kurz, aber interessant. Der Jubelhistoriker hatte denselben zum großen Theil in derselben mit durchlebt, wie er schreibt.

Graf v. Holzendorff's, Ritter des Heinrichs-Ordens, Name ist in der That in der Anstellungsliste der Offiziere der beiden leichten Infanterie-Bataillone bei der Formirung am 1. October 1809 beim I. Bataillon mit aufgeführt, und zwar als Souslieutenant bei der dritten Compagnie, früher Fähndrich im Regemente Lov. Den 1. Mai 1810 ward er dem 1. leichten Infanterie-Regiment zu-